

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Erleichterungen hinsichtlich der Freibetragseintragung auf der Lohnsteuerkarte
- Fundstelle: JStG 2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

§ 46

Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch das JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

- (1) (weggefallen)
- (2) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung nur durchgeführt,
 1. wenn die positive Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, vermindert um die darauf entfallenden Beträge nach § 13 Abs. 3 und § 24a, oder die positive Summe der Einkünfte und Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, jeweils mehr als 410 Euro beträgt;
 2. wenn der Steuerpflichtige nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat; das gilt nicht, soweit nach § 38 Abs. 3a Satz 7 Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern für den Lohnsteuerabzug zusammengerechnet worden ist;
 3. wenn bei einem Steuerpflichtigen die Summe der beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b bis d berücksichtigten Teilbeträge der Vorsorgepauschale größer ist als die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 3a in Verbindung mit Absatz 4;
 - 3a. wenn von Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagern sind, beide Arbeitslohn bezogen haben und

ESTG § 46

- einer für den Veranlagungszeitraum oder einen Teil davon nach der Steuerklasse V oder VI besteuert oder bei Steuerklasse IV der Faktor (§ 39f) eingetragen worden ist;
4. **wenn auf der Lohnsteuerkarte eines Steuerpflichtigen ein Freibetrag im Sinne des § 39a Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5 oder Nummer 6 eingetragen worden ist und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 10 200 Euro übersteigt oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, der im Kalenderjahr von den Ehegatten insgesamt erzielte Arbeitslohn 19 400 Euro übersteigt; dasselbe gilt für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Absatz 2 gehört oder für einen beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, wenn diese Eintragungen auf einer Bescheinigung nach § 39c oder § 39d erfolgt sind;**
 - 4a. wenn bei einem Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen,
 - a) bis c) (weggefallen)
 - d) im Fall des § 33a Abs. 2 Satz 6 das Elternpaar gemeinsam eine Aufteilung des Abzugsbetrags in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragt oder
 - e) im Fall des § 33b Abs. 5 Satz 3 das Elternpaar gemeinsam eine Aufteilung des Pauschbetrags für behinderte Menschen oder des Pauschbetrags für Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragt. ²Die Veranlagungspflicht besteht für jeden Elternteil, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat;
 5. wenn bei einem Steuerpflichtigen die Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und 4 nach § 39b Abs. 3 Satz 9 oder für einen sonstigen Bezug nach § 39c Abs. 5 ermittelt wurde;
 - 5a. wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (§ 39b Abs. 3 Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 7, Großbuchstabe S);
 6. wenn die Ehe des Arbeitnehmers im Veranlagungszeitraum durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist und er oder sein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Veranlagungszeitraum wieder geheiratet hat;
 7. wenn
 - a) für einen unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 1 auf der Lohnsteuerkarte ein Ehegatte im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 2 berücksichtigt worden ist oder

- b) für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Abs. 3 oder des § 1a gehört, das Betriebsstättenfinanzamt eine Bescheinigung nach § 39c Abs. 4 erteilt hat; dieses Finanzamt ist dann auch für die Veranlagung zuständig;
8. wenn die Veranlagung beantragt wird, insbesondere zur Anrechnung von Lohnsteuer auf die Einkommensteuer. ²Der Antrag ist durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu stellen.
- (2a) (weggefallen)
- (3)–(5) *unverändert*

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BSStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch das JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BSStBl. I 2010, 1394)

...

(55) ¹§ 46 Absatz 2 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist auch auf Veranlagungszeiträume vor 2006 anzuwenden. ²**§ 46 Absatz 2 Nummer 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.** ³§ 46 Absatz 2 Nummer 8 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden und in Fällen, in denen am 28. Dezember 2007 über einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig entschieden ist.

...

Autor: Prof. Dr. Oliver **Tillmann**, Osnabrück

Mitherausgeber: Prof. Dr. Ulrich **Prinz**, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Köln

Kompaktübersicht

Grundinformation: Bislang bestand für Arbeitnehmer, die sich einen Freibetrag nach § 39a Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 oder 6 EStG auf der Lohnsteuerkarte haben eintragen lassen, in jedem Fall eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Mit Wirkung ab VZ 2009 entfällt diese Verpflichtung für Geringverdiener, die aufgrund der Höhe ihres Arbeitslohns keine ESt zahlen müssen. Die Regelung dient der Verfahrensvereinfachung und dem Bürokratieabbau.

J 10-1

- J 10-2 **Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 2009* s. § 46 Anm. 2: Veranlagungsbefreiung für Geringverdiener trotz Eintragung eines LSt-Freibetrags.
- **JSStG 2010 v. 13.12.2010** (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394); im Einzelnen s. Anm. J 10-1.
- J 10-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Neufassung des § 46 Abs. 2 Nr. 4 ist erstmals für den VZ 2009 anzuwenden, § 52 Abs. 55j Satz 2 EStG.
- J 10-4 **Grund der Änderung:** Durch die Neuregelung werden aus Gründen des Bürokratieabbaus ArbN in Bagatellfällen von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung befreit, die durch die Eintragung eines Freibetrags nach § 39a Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 oder 6 EStG auf der Lohnsteuerkarte bzw. entsprechende Eintragungen auf einer Bescheinigung nach § 39c EStG oder § 39d EStG grundsätzlich besteht (vgl. BTDrucks. 17/2249, 62). Auf die Durchführung einer Pflichtveranlagung kann trotz Eintragung eines Freibetrages verzichtet werden, weil bei Arbeitslöhnen bis zu den genannten Grenzen, unabhängig von einem Freibetrag, grundsätzlich keine Einkommensteuerschuld entsteht. Die maßgebliche Arbeitslohngrenze liegt dementsprechend bei 10200 € bzw. bei 19400 € bei zusammen veranlagten Ehegatten.
- J 10-5 **Bedeutung der Änderung:** Von der Änderung sollen nach der Vorstellung des Gesetzgebers jährlich ca. 250 000 Fälle betroffen sein (BTDrucks. 17/2249, 43). Entlastet werden durch die Änderungen damit Geringverdiener und FinVerw. Praktisch ungeklärt ist bislang die Frage nach der Überwachung. Der Gesetzgeber verweist hierzu in seiner Gesetzesbegründung auf das voraussichtlich 2012 umgesetzte ELStAM-Verfahren (s. § 39e EStG, § 139b AO), in dem es auch möglich sein soll, die Daten verschiedener Arbeitgeber und der Ehegatten untereinander zu verknüpfen (BTDrucks. 17/2249, 62). Zu den Einzelheiten s. § 46 Anm. 38.